

For mnr.	Antragstelle r	Antr ag	Zeil e von	Zeil e bis	Änderung	Begründung
1	JU OH	01	4	4	Streiche Bulletpoint und setze neu: „Vergabe öffentlicher Auszeichnungen für Mentorentätigkeiten“	Sprachlich sauberer.
2	KV Steinburg	01	5	7	Streiche Bulletpoint	Eine Begünstigung von Führungskräften gegenüber Nichtführungskräften ist unangemessen.
3	KV Herzogtum Lauenburg	01	5	7	Ergänze nach 1 % „und 0,25“	Erfolgt mündlich. Wir sind für Steuererleichterungen innerhalb der Individualmobilität - gerade im Verbund mit der Leistungs idee für KMU- Einen Grund diese Erleichterung nur für Verbrenner nicht aber für Elektroautos (0,25 % Regel) zu schaffen ist nicht ersichtlich.
4	JU OH	01	9	11	Streiche ersatzlos	Der Jahresabschluss ist die Grundlage zur Besteuerung eines Unternehmens. Auf Basis des Jahresabschlusses trifft die Geschäftsführung zukünftige Planungen und weitreichende Entscheidungen. Ohne eine grundsätzliche Bilanzierungspflicht fallen Schulden gar nicht oder erst zu spät auf. Zudem gibt es Befreiungen für Kleinunternehmen (§ 264 HGB).
5	KV Herzogtum Lauenburg	01	9	11	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich. Systematischer Bruch im HGB. Offen bleibt ferner, ob die Befreiung auch für Einzelunternehmer gelten soll.
6	KV Stormarn	01	9	11	Im Handelsgesetzbuch (HGB) für Kleinstkapitalgesellschaften (unter 10 Mitarbeiter, Umsatz <900.000 €): Abschaffung der Pflicht zur Jahresabschlusserstellung und Offenlegung.	§ 267a I Nr. 2 HGB definiert Kleinstkapitalgesellschaften u.a. als Kapitalgesellschaften, dessen Jahresumsatz 900.000 € nicht

						überschreitet. Eine Absenkung dieser Grenze wäre mehr Belastung als Entlastung.
7	KV Steinburg	01	12	13	Streiche Bulletpoint	Es existiert bereits eine vergleichbare Regelung in der Kleinunternehmerregel im Rahmen von §19 des Umsatzsteuergesetzes.
8	KV Herzogtum Lauenburg	01	12	13	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich. Sofern der Antragssteller eine entsprechende Regelung in der AO nachweisen kann wird der Änderungsantrag gegenstandslos
9	JU OH	01	12	13	Streiche ersatzlos	Die Umsatzsteuer ist bei Unternehmen ein durchlaufender Posten. Durch die Vorauszahlung der Umsatzsteuer wird verhindert, dass ein Betrieb die jährliche Steuer auf einmal zahlen muss. Sie wird auf das Jahr verteilt. Aktuell können Kleinunternehmen bis 22.000 € von der Umsatzsteuer befreit werden (§ 19 UstG). Je höher der Umsatz, desto höher ist die Steuer und entsprechend das Risiko.
10	KV Kiel	01	14	15	Streiche ersatzlos	Die Beweismittelerhebungsmöglichkeiten bezüglich der Geldwäsche sind ohnehin sehr begrenzt. Da im Geldwäschegesetz schon ein differenzierter Katalog angelegt ist, sollten die wenigen Verbleibenden ihren Beitrag zur Aufklärungsarbeit leisten.
11	KV Herzogtum Lauenburg	01	14	15	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich. Die Streichung der Meldepflicht wäre ein Freibrief für Kriminelle und würde

						Deutschland zu einem Paradies für Geldwäsche machen. Wir müssen die Sicherheit und Integrität unseres Finanzsystems schützen – ohne Wenn und Aber!
12	KV Pinneberg	01	14	15	Streiche „Im Geldwäschegesetz (GwG): Streichen der Meldepflicht für Kleinunternehmen ohne nachweisbares Geldwäscherisiko.“ ersatzlos	Meldepflichten im GwG bestehen u.a., soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass „ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte“ (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Eine solche Meldepflicht sollte auch weiterhin für KMU gelten. Zudem ist der Kreis der zu den verpflichteten Unternehmen bereits begrenzt – nicht jedes KMU hat entsprechende Meldepflichten.
13	JU OH	01	21	24	Streiche ersatzlos	Es soll keine einseitige staatliche Förderung einzelner Studiengänge geben. Außerdem verfügen renommierte Universitäten oft über private Geldgeber.
14	KV Herzogtum Lauenburg	01	25	26	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich. -Wir dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass der Staat bei Einkommen unter einer bestimmten Grenze "wegschaut" -Wir setzen uns für ein faires System ein, in dem Bürokratie abgebaut wird, aber nicht auf Kosten des Mittelstandes und der Funktionsfähigkeit unseres Staates
15	JU OH	01	25	26	Streiche ersatzlos	Jahreseinkommen fachlich falsch (vermutlich Jahresumsatz gemeint). Dann gilt das Gleiche wie bei Zeile 9-11, daher wird die ersatzlose Streichung beantragt.

16	KV Herzogtum Lauenburg	02	1	142	Verweisung in die Kommission	Erfolgt mündlich
17	KV SL-FL	02	14	86	“KI” statt “Künstlicher Intelligenz” sowie “KI” statt “Künstlicher Intelligenz (KI)”	redaktionell; um die Bezeichnung einheitlich zu halten
18	Kommission Kultur und Medien	02	20	43	Streiche ersatzlos	Zum Teil schon vorhanden und zu allgemein!
19	KV SL-FL	02	22	57	Setze Leerzeichen nach jedem “•”	redaktionell; um die Formatierung einheitlich zu halten
20	KV SL-FL	02	22	23	“Wir fordern: / • Eine verstärkte [...]” statt “•Wir fordern eine verstärkte [...]”	redaktionell; um die Formatierung einheitlich zu halten
21	KV SL-FL	02	22	23	“den Einsatz einer Expertenkommission” statt “eine verstärkte Forschung und Analyse”	ggf. mündlich
22	KV RD-ECK	02	26	26	Ergänze: Hierfür sollen Mittel für den Auf- und Ausbau von Rechenzentren bereitgestellt werden	Rechenzentren sind notwendig, um KI erforschen zu können
23	KV SL-FL	02	28	28	“des Expertenkommissionsberichtes” statt “der Forschungsergebnisse”	Folgeantrag
24	KV Kiel	02	28	29	Streiche ersatzlos	In welchem Maße die Integration stattfindet, sollte Entscheidung der Redaktion bleiben.
25	KV Pinneberg	02	28	29	Streiche „Integration der Forschungsergebnisse in redaktionelle Abläufe und journalistische Arbeitsprozesse“ ersatzlos	Dies stellt einen Eingriff in die freie Arbeit der Journalistinnen und Journalisten da: Sie sollten selbst entscheiden, ob und wie sie KI nutzen.
26	KV SL-FL	02	29	134	Setze “. ” nach jedem Bulletpoint	redaktionell; um die Formatierung einheitlich zu halten
27	KV Kiel	02	31	31	Ergänze: „ bei Text, Bild und Ton“ aus Z. 38	Folgelogische Anpassung
28	KV SL-FL	02	31	31	“Genormte” statt “Klare”	Normierungen erleichtern Konsumenten die Erkennung und ist im Sinne von der geforderten Klarheit der Kennzeichnung.
29	KV SL-FL	02	32	33	Streichung	Die transparente Darstellung von Algorithmen und Grundlage der Inhalte

						ist unserer Einschätzung nach technisch kaum möglich, nicht erforderlich und könnte es den Anbietern von KI-Anwendungsprogrammen erschweren, überhaupt mit diesen Vorgaben zu funktionieren.
30	KV Kiel	02	32	37	Streiche ersatzlos	All diese Informationen können in der Praxis aufgrund von Datenschutz, Wettbewerbsschutz usw. nicht öffentlich einsehbar sein, ohne dass es einen Einsichtsgrund gibt. In welcher Form sollte die Darstellung erfolgen?
31	KV SL-FL	02	37	37	Ergänzung: “[...] [im Journalismus:]”	ggf. mündlich
32	KV Herzogtum Lauenburg	02	39	40	Streiche ersatzlos	- Maßlose Überregulierung, die weder dem Bürger nützt noch der Medienfreiheit dient. Der Bürger möchte wissen, ob ein Text von einem Menschen oder einer Maschine geschrieben wurde, nicht aber, mit welchem komplexen mathematischen Modell das Ergebnis erzielt wurde. Solche Details sind hochtechnisch und für den Laien nicht nachvollziehbar. Sie schaffen nur unnötige Bürokratie und behindern die Innovationskraft unserer Medienunternehmen, die bereits unter hohem wirtschaftlichen Druck stehen
33	KV SL-FL	02	38	94	Bulletpoints mit Großbuchstaben beginnen	redaktionell; um die Formatierung einheitlich zu halten. Folgeantrag
34	KV SL-FL	02	38	38	Streichung	Die Begrenzung auf diese Medien ist nicht nötig. Möglicherweise sind weitere Verbreitungsmethoden denkbar, die hier noch nicht erfasst sind.
35	KV Kiel	02	38	38	Streiche hier, setze in Z. 31	

						folgelogisch
36	KV Kiel	02	39	43	Streiche ersatzlos	Identische Problematik in der praktischen Umsetzung
37	KV SL-FL	02	44	54	Streichung des Fließtextes	Es ist nicht Aufgabe des Staates, an Journalisten Forderungen zu stellen.
38	KV SL-FL	02	44	44	„Journalismus“ statt „Bereich“	redaktionell
39	KV Kiel	02	45	53	Streiche und setze: „ Die bedarfsgerechte Förderung von KI-Einsatz im regionalen Bereich um eine flächendeckende Berichterstattung gewährleisten zu können.	Journalisten und die Polizei verwenden in der Regel begründeterweise unterschiedliche Plattformen, deren Zusammenführung rechtliche Herausforderungen und keinen höherwertigen Nutzen mit sich bringen würde. Desweiteren ist eine „schnelle und automatisierte“ Veröffentlichung von teils schockierenden Informationen eine große Schwachstelle für das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung mit dem wir nicht leichtfertig umgehen sollten.
40	KV SL-FL	02	46	46	Streichung des Bulletpoints	Es ist nicht Aufgabe des Staates, an Journalisten Forderungen zu stellen.
41	Kommission Kultur und Medien	02	46	48	Streiche beide Bulletpoints, setze: den Aufbau und Ausbau der regionalen, personalisierten, kreisweiten bis örtlichen Informationsnetzwerke, die alle bewohnten Gebiete abdeckt und wichtige Organisationen wie Polizei, Feuerwehr, lokale Medien, staatliche Institutionen und Hilfsdienste miteinander verknüpft, um eine flächendeckende Versorgung mit lokalen Nachrichten und sicherheitsrelevanten Meldungen zu gewährleisten.	Das könnte ein sinnvoller Lösungsvorschlag sein, um gezielt die lokalen Medien zu unterstützen und die Bevölkerung besser zu informieren, insbesondere in sogenannten Medienwüsten oder ländlichen Regionen. Es gibt bereits Beispiele für ähnliche Systeme, unter anderem in Schleswig-Holstein. Diese mussten jedoch aufgrund mangelnder finanzieller

						und personeller Kapazitäten wieder eingestellt werden.
42	KV SL-FL	02	47	48	Streichung des Bulletpoints	Es ist nicht Aufgabe des Staates, an Journalisten Forderungen zu stellen.
43	KV SL-FL	02	49	50	Streichung des Bulletpoints	Es ist nicht Aufgabe des Staates, an Journalisten Forderungen zu stellen.
44	Kommission Kultur und Medien	02	49	50	Streiche Bulletpoint, setze: dass diese Informationsnetzwerke mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz strukturiert und kategorisiert werden, damit eine automatisierte und beschleunigte Veröffentlichung sicherheitsrelevanter Informationen gewährleistet wird.	Künstliche Intelligenz kann die journalistische Arbeit in allen Bereichen unterstützen, jedoch ist die Überprüfung der Ausarbeitungen durch Journalistinnen und Journalisten weiterhin notwendig.
45	Kommission Kultur und Medien	02	51	53	Streiche beide Bulletpoints, setze: die Unabhängigkeit der Informationsnetzwerke von Sozialen Netzwerken.	Damit Algorithmen keinen Einfluss auf die Veröffentlichung von Informationen haben und auch keine Tech-Unternehmen in diesem Prozess mitbestimmen.
46	KV SL-FL	02	51	52	Streichung des Bulletpoints	Es ist nicht Aufgabe des Staates, an Journalisten Forderungen zu stellen.
47	KV SL-FL	02	53	53	Streichung des Bulletpoints	Es ist nicht Aufgabe des Staates, an Journalisten Forderungen zu stellen.
48	Kommission Kultur und Medien	02	54	142	Streiche ersatzlos	Wird an anderer Stelle noch einmal gefordert, ist jedoch in diesem Antrag zu weit gedacht.
49	KV SL-FL	02	55	56	Streichung des Bulletpoints	Es ist nicht Aufgabe des Staates, an Journalisten Forderungen zu stellen.
50	KV SL-FL	02	57	58	Streichung des Bulletpoints	Die gegenwärtige Haushaltslage erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit Förderungen. Aktuell erlaubt sie die geforderte Förderung nicht.
51	KV SL-FL	02	59	59	Ersatz von der Zeile durch eine Leerzeile	redaktionell, redundant
52	KV SL-FL	02	64	64	Setze Bulletpoint vor "Eine Ergänzung [...]"	redaktionell

53	KV SL-FL	02	65	65	Streichung vom Leerzeichen zwischen "journalistisch-" und "redaktionell"	redaktionell
54	KV SL-FL	02	70	72	Streichung	Dokumentationspflichten sind belastend und hier mit unseren Grundüberzeugungen nicht vereinbar: Die Wirtschaftslage erlaubt es uns nicht, so komplexe Dokumentationspflichten aufzuerlegen, deren Nutzen ungewiss ist.
55	KV Herzogtum Lauenburg	02	70	72	Streiche ersatzlos	<p>- Völlig unklar ist, für wenn diese Dokumentationspflicht gelten soll.</p> <p>Soll sie für die Medienhäuser selbst gelten, dann:</p> <p>- Würde eine immense bürokratische Belastung für Medienunternehmen darstellen, die insbesondere kleinere und mittlere Verlage unverhältnismäßig treffen und ihre Innovationsfähigkeit hemmen würde. Stattdessen sollten Medienhäuser im Rahmen ihrer bestehenden Sorgfaltspflichten eigenverantwortlich geeignete interne Kontrollmechanismen etablieren, um die Qualität und Richtigkeit KI-gestützter Inhalte sicherzustellen.</p> <p>Soll dies für die KI-Unternehmen selbst gelten:</p> <p>- Käme dies einer Vernichtung von Innovationsgeist gleich und öffnet der Nutzung fremden geistigen Eigentums Tür und Tor.</p>
56	KV SL-FL	02	72	72	"Künstlicher Intelligenz" statt "künstlicher Intelligenz"	redaktionell; um die Bezeichnung einheitlich zu halten. Folgeantrag

57	KV Herzogtum Lauenburg	02	78	81	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich. Die Prüfung von Inhalten ist Kernkompetenz jedes Journalisten. Das ist keine neue Erkenntnis, sondern die Grundlage seriöser Berichterstattung. Es braucht keine neue Pflicht, sondern die konsequente Anwendung der bewährten journalistischen Standards. Unternehmerische Freiheit bedeutet auch, dass Unternehmen selbst die besten Wege finden, ihre Prozesse effizient und gesetzeskonform zu gestalten. Der Staat soll nicht vorschreiben, wie Medien Häuser KI einsetzen, sondern den Rahmen für verantwortungsvolles Handeln setzen.
58	KV SL-FL	02	78	78	Streichung vom Leerzeichen zwischen "KI-" und "Systemen"	Redaktionell. Folgeantrag
59	KV SL-FL	02	82	94	Änderung: "• Die Einführung einer Beweislastumkehr dafür, dass vermutet wird, dass wenn ein mit KI erstellter journalistischer Inhalt einen Fehler enthält, die Nachprüfungspflichten schuldhaft verletzt wurden."	Es ist unklar, welches Ziel mit der Beweislastumkehr unter II. verfolgt wird. Der Bulletpoint spricht von einer Vermutung der „haftungsausfüllenden Kausalität“, d.h. des Zusammenhangs zwischen Erst- und Folgeschäden. Aus der Begründung geht allerdings hervor, dass es um die Kausalität zwischen „Pflichtverletzung“ und „KI-Ergebnis“ gehen soll. Unklar bleibt, was hier „die Pflichtverletzung“ sein soll, da sie an einen Zeitpunkt vor dem „KI-Ergebnis“ anknüpft. Die Begründung merkt zutreffend an, dass jemand, der durch einen KI-erstellten Text geschädigt wird, kaum Möglichkeiten hat, die für einen

						<p>Schadensersatzanspruch nötigen Umstände darzulegen und zu beweisen, die in der Sphäre des KI-Verwenders liegen. Sofern in einem mit KI erstellten Text eine Falschinformation verbreitet wird, spricht eine Vermutung dafür, dass die unter I. aufgestellten Nachforschungspflichten schuldhaft verletzt wurden. (Dieses Beweisproblem könnte zwar ggf. auch über eine sekundäre Darlegungslast oder einen Anscheinsbeweis gelöst werden, allerdings lässt sich die Beweislastumkehr leicht gesetzlich normieren.)</p> <p>Unklar ist jedoch, inwieweit eine „schuldhafte Pflichtverletzung“ des Verwenders einen Einfluss auf den „Entscheidungsprozess der KI“ haben soll. Sachwidrig wäre es, dem KI-Verwender die Pflicht aufzuerlegen, Angaben über den Entscheidungsprozess der KI, der meistens gar nicht zugänglich ist, zu machen. Es kann nur sinnvoll an das „menschliche Verhalten“ des KI-Anwenders angeknüpft werden. Wohl nicht vom Antragsteller beabsichtigt ist zudem, dass tatsächlich die haftungsausfüllende Kausalität vermutet wird, d.h. dass der Geschädigte nur noch darlegen und beweisen müsste, dass z.B. durch einen KI-Text sein Persönlichkeitsrecht verletzt wurde, nicht aber, ob und in welcher Höhe ihm</p>
--	--	--	--	--	--	---

						<p>dadurch z.B. entgangene Gewinne oder Folgeschäden durch medizinische Behandlungen entstanden sind. Wie soll hier der Schaden berechnet werden, ohne dass ausufernde Schadenspositionen geltend gemacht werden? Die haftungsausfüllende Kausalität zu „vermuten“, ist unseres Erachtens sachwidrig. Was eine Schadensbeziehung der Höhe nach angeht, so ist es dem Geschädigten zuzumuten, seinen Schaden zu beziffern und nachzuweisen. Zudem besteht die Möglichkeit der Schätzung nach § 287 ZPO.</p> <p>Jedenfalls bestünde eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung von „normalen“ Rechtsverletzungen durch journalistische Inhalte und solchen durch KI-Inhalte i.R.d. haftungsausfüllenden Kausalität.</p> <p>Nach alledem erscheint es geboten, den Abschnitt umzuformulieren und zu verkürzen, um den mutmaßlichen (und richtigen) Willen des Antragstellers zu realisieren: bei einem fehlerhaften Text soll das Verschulden vermutet werden.</p>
60	KV SL-FL	02	83	83	Streichung der Zeile	redaktionell; um die Formatierung einheitlich zu halten
61	KV Kiel	02	85	88	<p>Streiche und ersetze durch: Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:</p> <p>„Die gesetzliche Normierung einer widerleglichen Vermutung zulasten des Verwenders von Künstlicher Intelligenz bei Schäden, die im</p>	<p>Die haftungsbegründende Kausalität ist hier gemeint!</p> <p>In Bezug auf den Beweis des Zusammenhangs von Rechtsgutsverletzung</p>

					spezifischen Zusammenhang mit KI-generierten Inhalt stehen bzgl. des Vorliegens der haftungsbegründenden Kausalität, unter der Voraussetzungen, dass:	und Schaden (haftungsausfüllende Kausalität) hat der Schädiger keine realistische Chance
62	KV Pinneberg	02	87	87	Streiche „haftungsausfüllende“ und setze: „haftungsbegründende“	Beweisprobleme treten bei der haftungsbegründenden und nicht bei der haftungsausfüllenden Kausalität auf.
63	KV Kiel	02	89	93	<ul style="list-style-type: none"> - eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beklagten bei der Verwendung der KI vorliegt - nach den Umständen des Einzelfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Beeinflussung des Entscheidungsprozess der Künstlichen Intelligenz durch die schuldhaft Pflichtverletzung stattgefunden hat. 	Konkret die KI-Sorgfaltspflichtverletzung ist hier gemeint
64	KV Pinneberg	02	89	90	Streiche und setze: eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beklagten bei der Verwendung der KI vorliegt	Es geht nicht um die Verletzung einer journalistischen Sorgfaltspflicht sondern um die Verletzung einer Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Verwendung der KI, welche eine Rechtsgutsverletzung hervorgerufen hat.
65	KV SL-FL	02	92	94	“künstlicher Intelligenz” statt “Künstlicher Intelligenz”	redaktionell; um die Bezeichnung einheitlich zu halten
66	KV Pinneberg	02	94	94	Streiche und setze: die haftungsausfüllende Kausalität vorliegt.	s.O.
67	KV Kiel	02	94	94		Folgelogisch

					die haftungsausfüllende Kausalität vorliegt“	
68	KV SL-FL	02	95	117	Streichung	Begründungen sollen nicht mitbeschlossen werden.
69	KV SL-FL	02	105	106	“KI” statt “künstlicher Intelligenz” bzw. “Künstlicher Intelligenz” statt “künstlicher Intelligenz”	redaktionell; um die Bezeichnung einheitlich zu halten. Folgeantrag
70	KV SL-FL	02	120	120	Setze “•” vor “Die gesetzliche [...]”	redaktionell. Folgeantrag
71	KV SL-FL	02	118	123	Streichung	Eine Gefährdungshaftung macht den Einsatz von KI im journalistischen Bereich übermäßig unattraktiv. Zudem stellt die Gefährdungshaftung eine Ausnahme vom Grundsatz dar, dass Schadensersatz nur bei Verschulden gefordert werden kann. Sie sollte daher hier nicht gefordert werden; einen angemessenen Interessenausgleich und Schutz kann die Beweislastumkehr unter II. gewähren. Ohnehin bleibt unklar, welchen eigenständigen Anwendungsbereich die Beweislastumkehr unter II. neben der Gefährdungshaftung unter III. noch haben soll.
72	KV SL-FL	02	123	124	Ergänzung einer Leerzeile	redaktionell. Folgeantrag
73	KV SL-FL	02	135	138	Streichung	Nach DSGVO besteht der Rechtsanspruch bereits.
74	KV SL-FL	02	140	140	Ergänzung eines Leerzeichens zwischen “zudem[...]” und “[...]einen”	redaktionell
75	KV Pinneberg	02	142		Streiche „Verpflichtungserklärungen“	Was sollen das sein? Ist das ein im journalistischen Kontext spezifisch genutzter Begriff?

76	KV Herzogtum Lauenburg	03	1	17	Verweisung in die Kommission	Der Antrag wurde genauso bereits eingebracht und zur Bearbeitung in die Kommission verwiesen.
77	KV Steinburg	03	6	7	Streiche Bulletpoint	Wir sollten der deutschen Außenpolitik nicht die Hände binden, da hierdurch deutsche Partikularinteressen weniger berücksichtigt werden könnten. Außerdem haben einige europäische Staaten aufgrund ihrer kolonialen Vergangenheit besondere Beziehungen zu ihren ehemaligen Kolonien auf dem afrikanischen Kontinent.
78	KV Kiel	03	6	7	Streiche „ dass Mitgliedsstaaten der EU ohne Abstimmung in der EU keine Abkommen oder unterstützende Leistungen eingehen“ ersatzlos	Wir sollten den Staaten schon ihre Souveränität diesbezüglich lassen, zumal auf der anderen Seite die problematischen Abstimmungsverfahren der EU und die Option weniger Staaten steht zu blockieren um eigene Interessen durchzusetzen.
79	KV Stormarn	03	6	7	dass Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur im Rahmen der durch die Afrika-Strategie entwickelten Schranken Abkommen und unterstützende Leistungen eingehen dürfen.	Die ursprüngliche Forderung schränkt die außenpolitische Souveränität der Mitgliedstaaten übermäßig ein und würde Entscheidungsprozesse unpraktisch verlangsamen. Die neue Formulierung stellt sicher, dass nationale Abkommen mit afrikanischen Staaten im Rahmen der EU-Afrika-Strategie bleiben, ohne ein generelles Abstimmungsgebot einzuführen. So wird europäische Kohärenz gewahrt, ohne die Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu blockieren.

80	KV SL-FL	03	7	7	Setze nach „eingehen“: „sollten“	Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten die außenpolitische Souveränität behalten sollen
81	KV Steinburg	03	8	10	Streiche Bulletpoint	Die Kooperation mit den afrikanischen Staaten sollte nicht nur einseitig haben, sondern auch für (Deutschland und) Europa haben, insbesondere weil Staaten wie China sich dort aktiv Einfluss sichern.
82	KV SL-FL	03	13	13	Setze „anteilige“ nach „die“ vor „Investitionssicherung“	ggf. mündlich
83	KV Steinburg	03	18	18	Ergänze Bulletpoint: „Aufrechterhaltung der Entwicklungshilfe nach Afrika“	Wenn wir Wohlstand in Afrika sichern und schaffen wollen, sollten wir unsere Entwicklungshilfeszahlungen nicht reduzieren.
84	KV Herzogtum Lauenburg	04	1	4	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich. Wir lehnen eine starre prozentuale Vorgabe ab, da sie die Haushaltssouveränität der Länder unnötig einschränkt und die Flexibilität in der Mittelvergabe nimmt. Jedes Land hat spezifische Herausforderungen und Prioritäten bei der Verteilung seiner Mittel. Eine Einheitsquote ignoriert diese regionalen Besonderheiten und führt zu einer ineffizienten Ressourcenallokation. Wir vertrauen auf die Haushaltsdisziplin und die Kenntnis der Länder über ihre kommunalen Bedarfe.
85	KV SL-FL	04	2	2	„70%“ statt „65%“	In den Kommunen wird mit über 70 Prozent ein Großteil aller staatlichen Investitionen getätigt.
86	KV Steinburg	04	2	2	Streiche das ? Vor dem %	Redaktionell
87	KV RD-ECK	04	5	7	Streiche und ersetze: Dass Bundesfördermittel gezielt in solche Kommunen fließen, in denen	Zur besseren Verdeutlichung, dass die finanziellen Engpässe in den betroffenen

					besonders strukturell dringliche und gemeinwohlorientierte Investitionsprojekte notwendig sind. Dazu braucht es ein transparentes, gemeinsam mit den Kommunen entwickeltes System objektiver Bedarfsindikatoren	Gemeinden strukturell bedingt und nicht auf politische Haushaltsentscheidungen zurückzuführen sind
88	KV Pinneberg	04	5	7	Streiche ab „dass“ bis „zugutekommen“. Setze: „Die Reduzierung von Förderprogrammen zugunsten einer Stärkung des horizontalen und vertikalen kommunalen Finanzausgleichs.“	Die Kommunen sind mit der „Bespielung“ der Unzahl an bestehenden Förderprogrammen personell und inhaltlich ohnehin schon überfordert. Wirklich helfen würde eine Stärkung des Finanzausgleichs, der an sinnvollen Kriterien festgemacht wird und ggf. teilweise für Investitionsmaßnahmen gebunden ist.
89	JU OH	04	8	10	Streiche ersatzlos	Wie soll die Zielwirkung definiert werden? Vermutlich über externe Gutachten. Das bedeutet einen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand für Kommunen.
90	KV SL-FL	04	8	8	Änderung: “[dass k]ünftig[]nur solche [...] [sollen], [...]”	redaktionell
91	KV Herzogtum Lauenburg	04	11	14	Streiche. Setzte stattdessen: Wir bekräftigen unser unmissverständliches Bekenntnis zur strikten Einhaltung der Schuldenbremse auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen. Eine Aufweichung der Schuldenbremse lehnen wir kategorisch ab	Erfolgt mündlich
92	KV SL-FL	04	11	14	Änderung: “dass im Prozess der Reform der Schuldenbremse Verfassungsänderungen entwickelt werden, die mehr Investitionen und weniger Neuverschuldung erwirken bzw. erlauben.”	ggf. mündlich
93	KV RD-ECK	05	1	2	Ersatzlos streichen	Ggf. mündlich

94	Jonas Merten Michels	05	1	2	Streichung	ggf. mündlich
95	KV Stormarn	05	1	2	dass die vorsätzliche Durchführung einer Geburt ohne medizinisches Fachpersonal als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Die Vorschriften des StGB, die in Fällen einer Gesundheitsschädigung des Kindes durch die Alleingeburt zum Tragen kommen, bleiben von dieser Regelung unberührt.	Ein generelles strafrechtliches Verbot von Alleingeburten greift unverhältnismäßig in die persönliche Entscheidungsfreiheit ein und kriminalisiert auch risikofreie Verläufe ohne Schaden. Die neue Formulierung wahrt die Selbstbestimmung, setzt aber ein klares ordnungsrechtliches Signal gegen bewusst risikobehaftete Alleingeburten. Strafrechtliche Sanktionen bleiben dort möglich, wo tatsächlich eine Gesundheitsschädigung eintritt – etwa durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten – und werden durch die bestehende Gesetzeslage (z. B. §§ 223, 229, 222 StGB) abgedeckt.
96	KV SL-FL	05	2	-	Ergänzung: "Der Strafrahmen soll Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe entsprechen."	ggf. mündlich
97	KV SL-FL	05	5	6	Streichung	Kampagnengelder sollten besser zugunsten der Umsetzung der genannten Forderungen fließen, bspw. "Den Ausbau von Angeboten für werdende und frisch entbundene Mütter".
98	KV Pinneberg	05	5	6	Ergänze hinter Informationskampagnien „durch das Bundesministerium für Gesundheit“	ggf. mündlich
99	KV SL-FL	05	12	13	Streichung	Fördergelder sollten besser zugunsten von Entbindungsstationen fließen.
100	KV SL-FL	06	5	6	Streichung	Mit dem Aufnehmen der Maßnahmen als Teil der Krankenhausförderung ist jene Förderung nicht unbedingt notwendig.
101	Jonas Merten Michels	07	47	48	Streichung	Moralisch lassen Altersdiskriminierungen sich nur rechtfertigen, wenn sie dem Schutz Minderjähriger dienen.

102	KV RD-ECK	08	5	5	Ergänze: Dabei dürfen Kommunen max. 1% der ihnen zur Verfügung stehenden freien Finanzmittel für spekulative Finanzgeschäfte aufwenden.	Ggf. mündlich
103	KV Stormarn	08	9	12	dass vom Land ein Runderlass zu entwickeln ist, in dem aufgezeigt wird, welche Produkte für Kapitalanlagen der Rücklagen zur Verfügung stehen und, abhängig von der Finanzplanung und -situation der Kommunen, eine Empfehlung für Mindesthaltedauern und Investitionsquoten in den verschiedenen Risikoklassen auszusprechen ist;	Die Ergänzung stellt klar, dass sich die Kapitalanlage ausschließlich auf Rücklagen bezieht und nicht auf zweckgebundene Mittel. Damit wird einem möglichen Missbrauch öffentlicher Gelder vorgebeugt, die für konkrete Aufgaben vorgesehen sind. Die Präzisierung dient der haushaltsrechtlichen Absicherung und verhindert Fehlanreize bei der Mittelverwendung.
104	KV Pinneberg	08	16		Ergänze: „Die Schaffung eines kommunalen ‚Rücklagen-Fonds, z.B. bei der IB.SH, der ggf. auch der (kommunalen) Wirtschaftsförderung in S-H dienen kann;“	Die Zur-Verfügungstellung eines ‚unbedenklich vertrauenswürdigen‘ Anlageinstruments erleichtert den Kommunen die Entscheidung für eine solche Anlage und entlastet sie außerdem von der individuellen Anlagerecherche. Der Fonds kann gleichzeitig einem konzertierten Kommunalwirtschaftsförderungskonzept dienen.
105	KV Herzogtum Lauenburg	09	16	17	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich.
106	KV Pinneberg	09	16	25	Ersatzlos streichen	Steuererhöhungen würden den wirtschaftspolitischen Grundkurs der neuen BReg völlig konterkarrieren.
107	JU OH	09	18	21	Streiche ersatzlos	Keine grundlegende finanzielle Mehrbelastung, vor allem schlechter verdienender Haushalte. Gegebenenfalls Risiken: Erhöhung der Inflationsrate und

						sinkende Einnahmen durch abnehmendes Kaufverhalten.
108	KV Herzogtum Lauenburg	09	18	18	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich.
109	KV Steinburg	09	18	27	Streiche Bulletpoints	Dass bei steigenden Ausgaben für die Verteidigung, die ohne Zweifel aktuell nötig sind, auch Steuererhöhungen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden dürfen, ist ein logischer Gedanke. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist hierfür jedoch der falsche Weg, weil hierdurch insbesondere die sozial Schwächeren überproportional belastet werden. Darüber hinaus ist die Mehrwertsteuer für die Bevölkerung besonders sichtbar und wäre damit unserem Ansehen besonders schädlich. Darüber hinaus wurde die in Zeile 24 beschriebene Branntweinsteuer bereits 2018 abgeschafft und in die Alkoholsteuer überführt.
110	KV Herzogtum Lauenburg	09	19	20	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich. - Eine derart drastische Erhöhung der Mehrwertsteuer wäre ein schwerer Schlag für die Wirtschaft und die Bürger. Sie würde die Preise in die Höhe treiben, die Inflation weiter anfachen und die Lebenshaltungskosten massiv erhöhen. - Kurzfristige Steuererhöhungen als "Sofortmaßnahmen" sind unplanbar und zerstören Vertrauen in die Verlässlichkeit der Finanzpolitik. Wir benötigen stabilitätsorientierte und planbare

						Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft.
111	KV Herzogtum Lauenburg	09	22	23	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich.
112	KV Herzogtum Lauenburg	09	24	25	Streiche ersatzlos	Erfolgt mündlich.
113	JU OH	09	26	27	Streiche ersatzlos	Die regelmäßige Umstellung der Kassensysteme für die Mehrwertsteuer ist sehr kostspielig. Zudem ist eine zeitliche Erhöhung/Senkung meistens nicht realistisch und auch nicht zielführend.
114	KV Herzogtum Lauenburg	10	1	1	Streiche „50%“ setzte „66%“	Erfolgt mündlich.
115	KV Pinneberg	10	4		Ergänze: S. 7	Redaktionell
116	KV RD-ECK	11			Verweisen in die Kommission	Ggf. mündlich
117	KV SL-FL	12	18	19	Streichung vom Leerzeichen zwischen „ausdrü[...]“ und “[...]cklich“	redaktionell
118	KV SL-FL	13	1	1	„sozialer“ statt „soziale“	redaktionell
119	JU OH	13	1	2	Streiche: „orientiert an dem australischen Modell“ und setze: „wobei eine generelle Altersgrenze von 14 Jahren festgelegt werden und weitergehend zwischen verschiedenen Plattformen differenziert werden soll.“	Während ein grundsätzliches Mindestalter von 14 Jahren sinnvoll erscheint, sollte bei bestimmten Plattformen wie X oder Reddit (aufgrund von zum Teil gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten) ein höheres und bei Plattformen wie WhatsApp ein niedrigeres Mindestalter gesetzt werden.
120	KV SL-FL	13	3	5	Streichung	Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren bei Social-Media-Nutzung sind nicht verhältnismäßig. Der dem § 171 StGB zugrundeliegende Sachverhalt wäre ohnehin nicht vergleichbar.

121	KV Herzogtum Lauenburg	13	3	5	Streiche ersatzlos	<p>Erfolgt mündlich.</p> <p>-Das Strafrecht sollte das letzte Mittel sein. Eine Anpassung des § 171 StGB, der ursprünglich für physische Vernachlässigung konzipiert wurde, birgt die Gefahr einer überzogenen Kriminalisierung von Eltern, die im Umgang mit digitalen Medien überfordert sind, statt sie zu unterstützen. Wir setzen auf Bildung und Prävention statt auf Bestrafung.</p> <p>- Die primäre Verantwortung zum Schutz der Kinder vor psychischen Belastungen und Radikalisierung liegt bei den Erziehungsberechtigten und im familiären Umfeld. Der Staat sollte nicht übermäßig in diese Sphäre eingreifen, sondern Familien mit geeigneten Hilfsangeboten stärken</p>
122	JU OH	13	15	15	Folgeantrag: Ändere „16“ auf „14“	
123	KV SL-FL	13	15	17	Streichung	<p>Soziale Netzwerke gehören nicht zu den Kernaufgaben des Staates, geschweige der Europäischen Union. Der Staat ist kein guter Unternehmer. Es wäre unnötiger Aufwand, da ausreichend privatwirtschaftlich organisierte Plattformen jener Art vorhanden sind.</p>
124	KV Stormarn	13			Schaffung von Bildungsangeboten zu Konsumkompetenz in digitalen Marketingumfeldern, mit Fokus auf der Reflexion direkter Werbeansprachen (z. B. Influencer-Marketing, Flash-Sales) und der kritischen Auseinandersetzung mit Konsumdruck	<p>Die Ergänzung stärkt die medienpädagogischen Forderungen um eine wirtschaftliche Perspektive. Sie fördert kritisches Konsumverhalten gegenüber manipulativen Werbeformen wie Influencer-Marketing und schützt Jugendliche vor Konsumdruck und unreflektierten Kaufentscheidungen.</p>

125	KV Herzogtum Lauenburg	14	1	2	Verweisung	Erfolgt mündlich
126	KV SL-FL	14	1	2	Änderung: "die Einführung der Mit-Mutterschaft nach dem "Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts" des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz."	Der Diskussionsteilentwurf gewährt der Forderung die nötige Rechtssicherheit und regelt zudem weitere Fälle; bspw. wird die Ungleichbehandlung nicht-ehelicher Frauen zu nicht-ehelichen Männern bei der Samenspende eines Dritten, wenn sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben, beendet. Dass man die Vaterschaftsvermutung auf Frauen in gleichgeschlechtlichen Ehen ausweitet, ist auch nur folgerichtig.
127	KV SL-FL	14	1	2	Setze "dass" vor "auch eine [...]" und "." nach [...] erlangen kann"	redaktionell
128	KV Pinneberg	15	1		Streiche: „pro 100 Betten“	In Deutschland gibt es z.Z. etwa eine halbe Million Krankenhausbetten. Das wären fünftausend weitere Apotheker. Angesichts von nicht einmal zweitausend Pharmazie-Studienplätzen ist dieser Ansatz unrealistisch. Darüberhinaus ist eine Bemessung anhand der individuellen Gegebenheiten der Krankenhäuser sinnvoll.
129	KV Kiel, Kommission Gesundheit und soziale Sicherungssysteme	15	1	4	Ersetze durch: „Die Einführung von Stationsapothekerinnen und -apothekern mit Beratungsfunktion (zunächst im Schlüssel 1 pro 100 Betten) und entsprechende Anpassung des Landeskrankenhausgesetzes mit besonderem Fokus auf Entlass- und Verlagerungsmanagement sowie intensivmedizinische, psychiatrische und geriatrische Bereiche in allen Kliniken in Schleswig-Holstein.“	Klarstellung und Priorisierung der Maßnahmen und Adressaten

130	KV Pinneberg	15	4		<p>Ergänze zwei neue Bulletpoints: „Die Stärkung der pharmakologischen Ausbildung im Rahmen des Pharmazie-Studiums, ggf. durch einen entsprechenden Fachapotheker, und eine verstärkte Ausbildung von FAen für Pharmakologie“ „Die Förderung der Verzahnung der Zusammenarbeit am Krankenbett von Ärzten und Apothekern in Studium und Praxis“</p>	<p>Für eine Verbesserung der Versorgungssituation am Krankenbett ist die Einbindung von Apothekern sicherlich sinnvoll. Vor allem bedarf es aber der Stärkung der fachlichen Schnittstelle zwischen Medizin und Pharmazie, der Pharmakologie. Dies sollte sowohl von medizinischer Seite, durch FAe für Pharmakologie, als auch von pharmazeutischer Seite durch eine Stärkung der Inhalte im Studium oder vielleicht auch einen entsprechenden Fachapotheker forciert werden. Wenn dann die Zusammenarbeit an dieser Schnittstelle optimiert wird, können die angestrebten Ziele erreicht werden.</p>
131	KV Kiel, Kommission Gesundheit und soziale Sicherungssysteme	15	8	10	<p>Ersetz durch: Eine Prüfung der Abrechnungs- und Vergütungsmöglichkeiten für stationär erbrachte pharmazeutische Leistungen im Rahmen der KHVVG durch den gemeinsamen Bundesausschuss, das InEK und die Krankenkassen mit der Landeskrankenhausgesellschaft.</p>	<p>Integration der Leistungen in die „normale“ Krankenhausfinanzierung Refinanzierung einer besseren Versorgung muss gegeben sein</p>
132	KV SL-FL	15	8	10	<p>Änderung: „dass die zusätzlich entstehenden Kosten von Bund und Ländern dem modifizierten Königsteiner Schlüssel nach verteilt werden.“</p>	<p>ggf. mündlich</p>
133	KV Steinburg	15	11	11	<p>Ergänze Bulletpoint: „Erhöhung der Studienplatzzahlen für Pharmazie, um den Bedarf zu decken.“</p>	<p>Bereits jetzt ist die Versorgung mit Pharmazeuten problematisch. Durch die beschriebenen Maßnahmen würde dies verschärft werden. Aus diesem Grund müssen die Studienplatzzahlen zumindest so weit angehoben werden, um den Bedarf zu decken.</p>

134	KV Kiel, Kommission Gesundheit und soziale Sicherungssysteme	15	11 neu		Setze neuen Bulletpoint: „Eine Prüfung der Umsetzbarkeit eigenverantwortlicher klinischer Entscheidungen unter anderem zur Anpassung. Weiterverordnung und Substitution von Medikamenten durch Stationsapothekerinnen und – apotheker.“	Balance zwischen ärztlicher Therapiefreiheit und wirtschaftlicher und personeller Entlastung durch Pharmazeuten muss hierbei natürlich gewahrt bleiben, wäre aber definitiv eine entlastende Maßnahme im Stationsalltag.
135	KV Kiel, Kommission Gesundheit und soziale Sicherungssysteme	15	11 neu		Setze neuen Bulletpoint: „Die Evaluation der Maßnahmen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Patientensicherheit und klinischem Outcome der Patienten sowie Auswirkungen auf andere Versorgungsbereiche und Personalbelastung.“	Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.
136	JU OH	16	1	2	Streiche ersatzlos	Der Sozialstaat ist geschaffen, um finanziell schwächere Haushalte zu unterstützen. Haushalte aus den oberen Schichten, mit einem gemeinsamen Jahreseinkommen von über 175.000 €, benötigen keine finanzielle staatliche Unterstützungsleistung.
137	KV Steinburg	16	1	2	Streiche Bulletpoint	Insgesamt können starke Schultern mehr tragen und das Land steckt fiskalisch in einer sehr schwierigen Lage. Bei einem Einkommen von 250000€ für Alleinerziehende gehört die betreffende Person zur Oberschicht und wird das Elterngeld kaum benötigen. Für 500000€ für Paare gilt das noch umso mehr. Aus diesem Grund ist die Anhebung der Einkommensgrenze zu hoch und würde den Steuerzahler für zu wenig Effekt zu stark belasten.
138	KV SL-FL	16	1	2	Streichung	Der Antragsteller begründet die Erhöhung damit, „dass die Gleichstellung von Mann und Frau nicht ab einem

						bestimmten Einkommen enden darf“ und doch wird erkannt, dass es eine Grenze wegen der Haushaltsknappheit braucht. Die Gießkanne für Familien zu öffnen, die nicht auf Unterstützung angewiesen sind, ist angesichts des hohen Drucks zur Haushaltskonsolidierung und des Prinzips der sozialen Marktwirtschaft unverantwortlich.
139	KV Stormarn	16	1	2	die Änderung der Einkommensgrenzen für den Erhalt von Elterngeld auf 250.000 € für Ehepaare bzw. 125.000 € für Alleinerziehende,	Eine Anhebung der Einkommensgrenze auf 500.000 € würde nur noch eine sehr kleine Bevölkerungsgruppe außenvorlassen (weniger als 1 % aller Einkommensteuerpflichtigen; siehe https://de.statista.com/infografik/30336/verteilung-der-einkommensteuerpflichtigen-in-deutschland-nach-dem-gesamtbetrag-der-einkuenfte/), für die das Elterngeld ohnehin weder einen spürbaren finanziellen Anreiz noch eine relevante Entlastung darstellt. Die neue Forderung setzt die Grenze realitätsnäher an und richtet die staatliche Unterstützung gezielter auf kleine und mittlere Einkommen, bei denen das Elterngeld tatsächlich eine Lenkungswirkung entfalten kann. So werden Mittel effizienter eingesetzt und die soziale Ausgewogenheit gewahrt.
140	KV Kiel	16	5	5	Ergänze: „Die fortlaufende Anpassung des Mindestbetrags von Elterngeld an die Inflation.“	Regelmäßige Evaluierung wäre prima!
141	KV Stormarn	17	6	10	streichen	Die bisherige Forderung vermischt Zielsetzung und Begründung und vermittelt den Eindruck, eine

						gemeinsame Unterbringung aller Schulzweige sei grundsätzlich erstrebenswert. Dies widerspricht dem Leitbild klar getrennter Schulformen mit eigenständigen pädagogischen Profilen. Die Streichung des Absatzes stellt klar, dass getrennte Schulgebäude die Regel bleiben sollen. Gemeinsame Unterbringung kann aus praktischen Gründen nur eine Ausnahme sein, nicht das politische Ziel.
142	JU OH	17	6	8	Streiche von „dass aus finanziellen“ bis „Förderung zu ermöglichen“. Setze stattdessen: „dass aus finanziellen Gründen die unteren beiden Schulzweige im gleichen Schulgebäude unterrichtet werden sollen, jedoch klassenweise getrennt, um differenzierte Förderung zu ermöglichen.“	Der gymnasiale Bildungszweig wird bereits jetzt in anderen Gebäuden unterrichtet, diese Gebäude sollen zu diesem Zweck erhalten bleiben.
143	KV Stormarn	18	1	17	Überweisung an Kommission für Bildung	Der Antrag enthält gute Ansätze, ist aber in mehreren Punkten zu unklar formuliert. So bleibt etwa offen, welche „Bedingungen“ in den Klassen 6–10 gelten sollen, was unter „begründeten Ausnahmefällen“ beim Halbjahreswiederholen zu verstehen ist oder wie genau individuelle Förderpläne ersetzt werden sollen. Auch die Regel zum Notenausgleich ist pauschal und bedarf pädagogischer Abwägung. Eine fachliche Überarbeitung durch die Bildungskommission ist daher notwendig.
144	RD-ECK	19			Verweisen in die Kommission	Ggf. mündlich
145	KV Pinneberg	19			Verweis in die Kommission	Ggf. mündlich

146	KV SL-FL	19	1	6	Verweisung in die Kommission Gesundheit & soz. Sicherungssysteme	<p>Warum sollte das Land die gesetzlichen KK subventionieren, deren Defizite vom Bund ausgeglichen werden? Die gesetzl. Pflegeversicherung bleibt außen vor, obwohl die Schieflage dort größer ist. Unsere sozialen Sicherungssysteme sind auf Bundesebene ganzheitlich zu betrachten und in der Kommission ist es am besten darstellbar. Das Beamtentum ist Teil der Diskussion, was jener Antrag nicht ausreichend abbildet.</p>
147	KV Steinburg	19	4	6	<p>Streiche „die Abschaffung der Bezuschussung zu den privaten Krankenversicherungen von mehr als 50%, bzw. alternativ“ und „nach positiver wirtschaftlicher Prüfung umgesetzt werden.“ (somit verbleibt vom Bulletpoint: „die Anpassung der Zuschüsse zur GKV an die Konditionen der Beihilfe“)</p>	<p>Zunächst einmal sollte geklärt werden, bei wem das Land mehr als 50% Beihilfe leitet. Dies betrifft zunächst nicht arbeitstätige Eheleute und Kinder der Beamten. Diese Gruppen wären in der GKV „umsonst“ (also auf Kosten der Beitragsgemeinschaft) mitversichert. Hier den erhöhten Beihilfesatz zu streichen, würde eine ziemliche Umwucht ins System bringen. Auch würde die vorgeschlagene Veränderung dazu führen, dass Beamte in der PKV Kinder deutlich schwerer „finanzierbar“ wären. Für die Beamten selbst gibt es insbesondere dann einen erhöhten Beihilfesatz, falls sie pflegebedürftig sind, im Ruhestand sind oder mindestens zwei Kinder haben. Dies sind Fälle, bei denen entweder der Beamte höhere Kosten (Pflege, Kinder) hat oder eine verminderte Besoldung (Ruhestand) hat. Hier den erhöhten Beihilfesatz zu streichen, würde somit denjenigen</p>

						<p>Beamten schaden, die bereits eine finanziell angespanntere Lage haben. Eine Beihilfekürzung wäre im Ergebnis nichts anderes als eine Besoldungskürzung. Insbesondere weil es die schwächeren Gruppen trifft, ist dies verfassungsrechtlich aufgrund des Alimentationsprinzips und der Fürsorgepflicht des Staates den Beamten gegenüber (Art. 33 Abs. 5 GG) höchst problematisch.</p>
--	--	--	--	--	--	--